Landkreis **Vorpommern-Rügen**Der Landrat



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 1g Abs.4 und 4a der Corona-Landesverordnung vom 23. November 2021 in der Fassung der 8. Änderung vom 26. Januar 2022 (Corona-LVO M-V) gibt der Landkreis Vorpommern-Rügen bekannt:

In Anpassung an die aktuelle Fassung der Corona-LVO M-V wird unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 13. Dezember 2021 und 19. Januar 2022 festgestellt, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen nach der risikogewichteten Einstufung des COVID-19 Infektionsgeschehens gemäß § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V seit dem 14. Dezember 2021 immer noch der Stufe 4 (rot) zugeordnet ist und nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems droht.

Infolge dieser Feststellung sind seit dem 14. Dezember 2021 gemäß § 1g Abs. 4 und 5 Corona-LVO M-V unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 Corona LVO M-V bis zum 19. März 2022 im Landkreis Vorpommern-Rügen untersagt:

- 1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 11, 12, 14, 16,
- 2. der Betrieb und der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern nach § 2 Absatz 20 mit Ausnahme der Nutzung durch Beherbergungsgäste in ihren jeweiligen Beherbergungsbetrieben und des außerschulischen Schwimmunterrichts, des vereinsbasierten Kinder- und Jugendsports sowie des vereinsbasierten Sports in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich sowie des schulischen Schwimmunterrichts,
- 3. der vereinsbasierte Sport nach § 2 Absatz 21, soweit es sich nicht um Kinder- und Jugendsport oder um Sport in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt,
- 4. die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauenden nach § 2 Absatz 22,
- 5. der Kursbetrieb von Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Kinder- und Jugendsport oder um Tanzen in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt,
- 6. die privaten Zusammenkünfte als geschlossene Gesellschaft nach § 3 Absatz 4 und
- 7. die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a, 9 bis 9b.
- 8. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 15 im Innenbereich sowie nach § 2 Absätze 26 und 30 Corona-LVO M-V

Infolge dieser Feststellung ist seit dem 14. Dezember 2021 zudem gemäß § 1g Abs. 4a Corona-LVO M-V unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 Corona LVO M-V bis zum 19. März 2022 im Landkreis Vorpommern-Rügen

 der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Innenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 13 und 15, mit Ausnahme der Reisebusveranstaltungen und Fahrgastschifffahrten in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt,

- 2. für den Betrieb oder die Durchführung oder den Besuch zu den Außenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 8 und 13 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind,
- 3. für den Betrieb oder die Durchführung oder den Besuch zu den Außenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 15 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen,
- 4. für den Betrieb und den Besuch von Schwimm- und Spaßbädern nach § 2 Absatz 20 für die Nutzung durch Beherbergungsgäste in ihren jeweiligen Beherbergungsbetrieben und des außerschulischen Schwimmunterrichts, des vereinsbasierten Kinder- und Jugendsports sowie des vereinsbasierten Sports in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit bis zu 15 Personen im Innenbereich und bis zu 25 Personen im Außenbereich sowie des schulischen Schwimmunterrichts zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb oder dem Angebot ausschließlich geimpfte und genesene Personen anwesend sind; die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen,
- 5. für den vereinsbasierten Sport nach § 2 Absatz 21, soweit es sich um Kinder- und Jugendsport oder um Sport in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit bis zu 15 Personen im Innenbereich und bis zu 25 Personen im Außenbereich handelt, zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb oder dem Angebot ausschließlich geimpfte und genesene Personen anwesend sind; die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen und
- 6. für den Kursbetrieb von Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen nach § 2 Absatz 24, soweit es sich um Kinder- und Jugendsport oder um Tanzen in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt, zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb oder dem Angebot ausschließlich geimpfte und genesene Personen anwesend sind; die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Die landesweite Einstufung und die damit verbundenen Rechtsfolgen bleiben hiervon unberührt.

Hinweis:

Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesund-heit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.

Stralsund, 27. Januar 2022

Dr. Stefan Kerth Landrat